

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Vellmar

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹ sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO)² hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 09.05.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Vellmar.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen, Carports oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Carports und Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Carports oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Carports und Stellplätze).

§ 3 Größe der Stellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestgrößen festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen *5,00 m Länge / 2,50 m Breite*
2. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einen Bus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger *7,00m Länge / 3,00 m Breite*
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 3,5 t bis 10 t zulässiges

¹ HGO in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I Seite 54)

² HBO in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274)

Gesamtgewicht oder
einen Bus mit mehr als 10 Sitzplätzen 13,00m Länge/ 3,50m Breite

4. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einen Sattelzug oder einen Gelenkbus 20,00m Länge/ 3,50m Breite

§ 4

Zahl der Stellplätze, Carports und Garagen

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Carports und Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für Lastkraftwagen und Busse erfolgt nach der in der Betriebsbeschreibung dargestellten tatsächlichen Anzahl der entsprechenden Fahrzeuge im Rahmen der Baueingabe.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Zustimmung des Magistrats der Stadt Vellmar erforderlich.

Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Standort

Garagen, Carports und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 6

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von 2,50 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, Baumschutzbügel, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Garagen, Carports und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für notwendige PKW –Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage, des Carports oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Magistrat der Stadt Vellmar.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.000 EUR pro notwendigen Stellplatz nach § 3 Nr.1
- (4) Die Ablösung von Stellplätzen für LKW, Busse oder Anhänger gemäß § 3 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung ist nicht möglich. Diese notwendigen Stellplätze sind herzustellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)³ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Vellmar.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung werden abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Vellmar aufgehoben.

Vellmar, den 10.05.2005

Der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister

³ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Vellmar

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.
1.2	Mehrfamilienhäuser	1,25 Stpl. je WE
1.3	Doppelhäuser mit jeweils 1 WE pro Haushälfte (auch bei ideeller Teilung).....	2 Stpl. je Haushälfte
1.4	Doppelhäuser mit jeweils mehreren WE pro Haushälfte ...	1,25 Stpl. je WE
1.5	Hausgruppen mit jeweils 1 WE pro Haus (auch bei ideeller Teilung).....	2 Stpl. je Haus
1.6	Hausgruppen mit jeweils mehreren WE pro Haus	1,25 Stpl. je WE
1.7	Gebäude mit Seniorenwohnungen	0,5 Stpl. je WE, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.9	Kinder-, Jugend-, Schülerwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.10	Wohnheime für Studierende Wohnheime für Pflegepersonal und andere Berufstätige	1 Stpl. je 2 Betten
1.11	Seniorenpflegeheime / Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten
1.12	Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Arztpraxen, Postfilialen, Abfertigungs- und Beratungsräume)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
2.3	Praxen mit nachweisbarem geringeren Besucherverkehr (z. B. Heilpraktiker, Krankengymnastik, Logopäden als Bestellpraxen)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Lebensmittelmärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Getränkemärkte	1 Stpl. je 30qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe (z.B. Baumärkte, Gartenmärkte, Möbelhäuser)	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche
3.5	Kioske, Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke ...	1 Stpl. je 25 Sitzplätze

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Publikumsplätze (z.B. Trainingspl.).....	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Publikumsplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Publikumsplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Publikumsplätzen und Fitness-Center	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Publikumsplätze
5.5	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche
5.6	Freibäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
5.7	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder mit Publikumsplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Publikumsplätze
5.9	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Publikumsplätze
5.10	Minigolfplätze	8 Stellplätze/ Platz
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Vereinshäuser und Vereinsanlagen	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche im Gebäude, zusätzl. 1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. (Außenbewirtschaftungsflächen unter 100 qm werden nicht angerechnet)	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Spielhallen, Automatenhallen	1 Stpl. je 6 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb erfolgt Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten
7.	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen
8.3	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler/-innen
8.4	Sonderschulen.....	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende

8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.7	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche (incl. Büros)
9.3	Ausstellungs- und Verkaufshallen/ Ausstellungs- und Verkaufszelte Ausstellungs- und Verkaufsplätze (z. B. Flohmarktplätze)	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- bzw. Reparaturstand
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.6	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl.
10.3	Museen	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche
11.	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume und Flächen, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen anzusetzen (DIN 277). Kassenvorzone werden mit angerechnet.	
11.2	Soweit als Bemessungsgrundlage Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.	
11.3	Bei der Spielhallen- Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.(DIN 277)	